

Alber-Schweitzer-Schule

Fachdienst: Fachdienst Schule, Bildung  
und Sport  
Auskunft erteilt: Herr Siemer  
Zimmer: 224  
Telefon: 02522/72-224  
Telefax: 02522/72-460  
Email: frank.siemer@oelde.de

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 10.02.2014

Mein Zeichen:  
Datum: 08.05.2014

Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Straße  
„Zur Axt“  
Ihr Schreiben vom 10.02.2014

Sehr geehrte

ausgehend von dem schweren Verkehrsunfall an der Lotsenstelle, unserem gemeinsamen Termin mit den Verkehrshelfern Anfang Januar 2014 und Ihrem o.a. Schreiben haben wir uns in den vergangenen Wochen verwaltungsintern noch einmal intensiv mit der Verkehrssituation an der Straße „Zur Axt“ befasst. Die in Ihrem Schreiben aufgeführten Maßnahmeverbesserungen wurden mit dem Straßenbaulastträger und der Kreispolizeibehörde ebenfalls beraten.

Zu den von Ihnen beantragten Maßnahmen kann ich wie folgt Stellung nehmen:

**1. Beleuchtung im Kreuzungsbereich und an der Lotsenstelle:**

An der Lotsenstelle wurden vor einigen Wochen bereits neue Leuchten durch die Energieversorgung Oelde installiert. Diese Leuchten haben eine deutlich höhere Leuchtstärke als die demontierten Beleuchtungskörper. Insgesamt konnte die Beleuchtungsstärke um ca. 40% gesteigert werden. Aufgrund eines größeren Streuwinkels ist insgesamt ein größerer Bereich beleuchtet.

**2. Anbringung von Markierungspfählen:**

Die Anbringung von Markierungspfählen ist nach Auskunft des hiesigen Fachdienstes Ordnung und der Kreispolizeibehörde Warendorf nur im Bereich von Fußgängerüberwegen zur Einengung der Fahrbahn oder an Schilderpfosten mit dem Verkehrszeichen „Fußgängerüberweg“ möglich. Eine Installation an Verkehrshelferstellen ist rechtlich nicht möglich.

### **3. Wartebereich für die Kinder:**

Die Anbringung von Fußabdrücken auf dem Gehweg konnte vor einigen Tagen schon realisiert werden.

### **4. Geschwindigkeit der Kraftfahrer:**

Bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung liegt mir eine Stellungnahme des städtischen Fachdienstes Ordnung und der Kreispolizeibehörde Warendorf vor:

Danach dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Die in der Vergangenheit durchgeführten Geschwindigkeits- und Verkehrsmessungen des Ordnungsamtes und der Polizei haben ergeben, dass die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit für eine Kreisstraße im Rahmen der Vorgaben ist. Der tragische Verkehrsunfall der Verkehrshelferin auf der Straße „Zur Axt“ Ende letzten Jahres war nicht auf die Ursache überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen.

Aufgrund der seit Jahren im Hinblick auf das Geschwindigkeitsniveau unauffälligen Unfallbilanz besteht aus verkehrsrechtlicher Sicht momentan keine Möglichkeit, sachgerecht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen. Dies würde im Widerspruch zu der Vorschrift des § 45 Abs. 9 StVO stehen.

Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass der Kreis Warendorf beabsichtigt, zukünftig Überquerungshilfen auf der Straße „Zur Axt“ einzubauen. Ich glaube, mit dieser baulichen Maßnahme kann die gefahrene Geschwindigkeit auf der K 11 durchaus gesenkt werden.

### **5. Mangelnde Sichtbarkeit der Verkehrshelfer**

Seitens der zuständigen Verkehrswacht können leider keine reflektierenden Jacken und beleuchtete Verkehrskellen angeschafft werden. Seitens des Schulträgers wäre ich aber bereit, eine Grundausstattung an beleuchteten Verkehrskellen zu beschaffen.

Leider kann ich nicht zu allen geforderten Maßnahmen eine umfassende Lösung bieten. Insbesondere bei der Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung sind die Vorgaben der zuständigen Behörden doch sehr deutlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Siemer